



## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Interkonfessioneller und muslimischer Religionsunterricht**

#### Vorbemerkung des Fragestellerin:

Im Koalitionsvertrag von CDU, Grünen und FDP heißt es: „Solange die christlichen Kirchen, denen der konfessionelle Religionsunterricht zugesichert ist, keinen konfessionsübergreifenden Unterricht wie in Hamburg anstreben, müssen wir gleichberechtigt auch andere Angebote schaffen. Dazu gehört mehr staatlicher Islamunterricht durch Lehrerinnen und Lehrer, die an deutschen Hochschulen für den Unterricht von Kindern muslimischen Glaubens ausgebildet sind.“

1. Hat sich die bisher ablehnende Haltung der christlichen Kirchen in Schleswig-Holstein zu einem konfessionsübergreifenden Unterricht wie in Hamburg verändert bzw. zeichnen sich Veränderungen ab?

Antwort:

Der Evangelische und der Katholische Religionsunterricht werden in Schleswig-Holstein auf der Grundlage von Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz und § 7 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz SH sowie der bestehenden Staatskirchenverträge erteilt.

Beide Kirchen erklären nach bestehender Rechtslage zudem ihre Bereitschaft, sich darüber hinaus in ökumenischer Offenheit auch über eine Zusammenarbeit im Religionsunterricht auszutauschen und ihn im Rahmen schulpädagogischer Reformen weiterzuentwickeln.

2. Falls nicht, welche Angebote wurden gleichberechtigt geschaffen oder sollen geschaffen werden?

Antwort:

Ein Religionsunterricht wie in Hamburg ist derzeit in Schleswig-Holstein nicht geplant. Der seit dem 8. November 2019 mit den beiden jüdischen Landesverbänden bestehende Vertrag ermöglicht grundsätzlich jüdischen Religionsunterricht an schleswig-holsteinischen Schulen.

3. Wie viel staatlichen Islamunterricht gibt es in Schleswig-Holstein durch Lehrerinnen und Lehrer, die an deutschen Hochschulen für den Unterricht von Kindern muslimischen Glaubens ausgebildet sind?

Antwort:

In Schleswig-Holstein wird kein bekenntnisgebundener islamischer Religionsunterricht gem. Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz erteilt.

Angeboten wird an ausgewählten Schulen Islamunterricht. Hierbei handelt es sich um ein deutschsprachiges Unterrichtsangebot auf der Grundlage eines Lehrplans in der Verantwortung des Landes. Der Islamunterricht ist nicht bekenntnisorientiert und schließt eine Hinführung zu einem bestimmten konfessionell gebundenen Islamverständnis aus. Ziel ist es, die Vielfalt der religiösen Orientierungen abzubilden, die Bedeutung religiöser Texte sowie Welt- und Menschenbilder in den Blick zu nehmen und in einen Dialog mit weltanschaulicher und religiöser Pluralität zu bringen. Es geht darum, sensibel mit Fragen, Zweifeln und Überzeugungen von Kindern umzugehen

und sie in der Reflektion ihrer Lebenswelt zu stärken. Das Angebot des Islamunterrichts ist nicht nur an Kinder muslimischen Glaubens adressiert.

Es wird eine Weiterbildungsmaßnahme angeboten. Von den Lehrkräften, die den Islamunterricht erteilen, hat keine ein Lehramtsstudium in Islamischer Theologie absolviert. Unter den Islamlehrkräften ist ein Absolvent eines islamwissenschaftlichen Studiums an deutschen Hochschulen.

4. Mit welchen Maßnahmen sorgt die Landesregierung dafür, dass mehr Lehrerinnen und Lehrer an deutschen Hochschulen für den Unterricht von Kindern muslimischen Glaubens ausgebildet werden?

Antwort:

Derzeit bietet Schleswig-Holstein keine lehramtsbezogenen Studiengänge für den staatlichen Islamunterricht an.